



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 1. August 2008

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV), der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit
- Entschädigungssatzung für den Schulverband für die Volksschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d. Donau (Hauptschule) vom 22.07.2008

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV), der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer 2. der Allgemeinverfügung des Landkreises Dillingen a. d. Donau vom 03. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Alle Halter von Zuchtrindern haben ab sofort alle über drei Monate alten Rinder bis spätestens zum 31. Oktober 2008 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.

Die Immunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen (Grundimmunisierung), und einer jährlichen Wiederholungsimpfung.

- Die Ziffer 3. der Allgemeinverfügung des Landkreises Dillingen a. d. Donau vom 03. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Nach derzeitigem Stand können auf Antrag bei der Veterinärverwaltung folgende Tiere von der Impfpflicht ausgenommen werden:

- Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden;
 - Besamungsbullen;
 - Rinder, bei denen bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht;
 - Rinder, bei denen durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunität nachgewiesen wurde;
- Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
 - Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamtes Dillingen an der Donau eingesehen werden (Große Allee 26, 89407 Dillingen an der Donau, Zimmer 014 im Erdgeschoss).

Rechtsbehelfsbelehrung für Landwirte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn Klage eingelegt wird:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Nicht-Landwirte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dillingen a. d. Donau, den 31.07.2008
Landratsamt Dillingen a. d. Donau

gez.

Alefeld
Oberregierungsrat

Entschädigungssatzung für den Schulverband für die Volksschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau (Hauptschule) vom 22.07.2008

Der Schulverband für die Volksschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau (Hauptschule) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung :

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen ab der Besoldungsgruppen A 8 erstattet. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 Euro festgesetzt. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 2 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Schulverbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören.

(2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Schulverbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Schulverbandsräte, die der Schulverbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4
Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband für die Volksschule Gundelfingen a.d.Donau (Hauptschule) vom 22.07.2002 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 22.07.2008
Schulverband für die Volksschule am Schlachtegg
Gundelfingen a.d.Donau (Hauptschule)

gez.

Kukla
Schulverbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 1. August 2008
Leo Schrell, Landrat